

Statuten in der Fassung der ordentlichen Generalversammlung vom 14.11.2023

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**FC-GLORIA: Feminismus-Vernetzung-Film**“
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der Verein ist überparteilich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die Wahrnehmung und Förderung der künstlerischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen aller Frauen / FLINTA (= Frauen, Lesben, intersexuelle, nicht-binäre, trans und agender Personen), die in der Filmbranche tätig sind.
2. Geschlechtergerechtigkeit, Gleichberechtigung, Inklusion, Solidarität, Respekt und Transparenz innerhalb der Filmbranche aktiv zu fördern.
3. Die Stärkung der Sichtbarkeit und Präsenz filmschaffender Frauen / FLINTA auch im Zusammenhang mit Förderpolitik.
4. Die Verbesserung der sozialen, rechtlichen, künstlerischen und wirtschaftlichen Stellung der filmschaffenden Frauen / FLINTA.
5. Vertretung der Interessen von Frauen / FLINTA, die in der Filmbranche tätig sind, in bestehenden, bzw. noch zu schaffenden Gremien, welche Film betreffen.
6. Die Entwicklung von Strategien, um die Filmbranche zugänglicher zu machen für Frauen / FLINTA mit einem Hintergrund sozialer oder altersbedingter Benachteiligung, für LGBTQIA+-Personen sowie Frauen / FLINTA mit Migrationsgeschichte, Women* of Color und Frauen / FLINTA mit Behinderungserfahrung.
7. Förderung von Vernetzung, Austausch und gegenseitiger Unterstützung von filmschaffenden Frauen / FLINTA.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Abhaltung periodischer Zusammenkünfte
 - b. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - c. Konzipierung, Finanzierung und Durchführung von Weiterbildungsprojekten, Mentoring, Nachwuchsförderung.
 - d. Konzipierung, Finanzierung und Etablierung eines FC-Gloria Filmpreises
 - e. Kontakte, Austausch und Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen im In- und Ausland
 - f. Kooperation mit bestehenden bzw. noch zu schaffenden Gremien
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Förderungsbeiträge

- c. Zuschüsse und Subventionen privater und öffentlicher Stellen
 - d. Erträge aus Veranstaltungen
 - e. Spenden und sonstigen Zuwendungen
 - f. Kooperationen
4. Mittelverwendung
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und zum Zeitpunkt des Vereinseintritts in der Filmbranche tätig sind oder eine anerkannte Filmbildung im In- oder Ausland absolvieren.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein wird an die Geschäftsführung oder an ein Mitglied des Vorstandes schriftlich gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Erfüllung der Bedingungen zur ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 Punkt 1, zur außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 Punkt 2.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann auch an die Generalversammlung gestellt werden, auch dann, wenn der Antrag zuvor vom Vorstand abgelehnt wurde. Die Generalversammlung kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen verweigern.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als achtzehn Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Bei begründeter Zahlungsunfähigkeit kann auf Beschluss des Vorstandes der Beitrag erlassen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

6. Der/die vom Ausschluss oder von der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft betroffene Person wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm/ihr das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung der Generalversammlung im Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, die übrigen Mitglieder verfügen über ein beratendes Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein zum Nachteil gereichen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e) Beschluss einer/s gerichtlich bestellten Kurator*innen

binnen sechs Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die An-

beraumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens einen Tag vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand / bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf jedes anwesende Mitglied nicht mehr als drei Stimmen haben.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine der Vorstandsvorsitzenden, in deren Verhinderung eine ihrer Stellvertreter*innen. Wenn auch diese verhindert ist, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, davon 2 Vorstandsvorsitzenden / 2 Schriftführer*innen / 2 Finanzreferent*innen (sowie bis zu höchstens weiteren 9 Mitgliedern.)
2. Der Vorstand strebt eine paritätische Repräsentation der filmischen Gewerke seiner Mitglieder an.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
6. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied oder von der Geschäftsführung schriftlich oder mündlich einberufen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 1/3 anwesend sind und 50% der Stimmen abgegeben werden. (inklusive Stimmendelegationen). Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligen. Dabei können die Übersendung des Beschlussvorschlages und die Abgabe der Stimme auch per E-Mail erfolgen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz führt eine der Vorstandsvorsitzenden oder die Geschäftsführung. Bei Verhinderung obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
7. Vorschläge von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein nach außen, führen den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Die Geschäftsführung und die Vorstandsvorsitzenden sind gemeinsam oder einzeln zeichnungsberechtigt.
2. Bei Gefahr im Verzug sind die Vorstandsvorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Die Schriftführer*innen haben die Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Die Schriftführer*innen führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Sie sind berechtigt, die Protokollführung an die Geschäftsführung oder andere Vorstandsmitglieder zu delegieren.
4. Die Finanzreferent*innen sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
2. Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.
3. Die Geschäftsführung ist befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
4. Die Geschäftsführung ist auf unbestimmte Zeit angestellt.

§ 15: Rechnungsprüfer*innen

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Grundsätzlich geht der Verein FC Gloria davon aus, dass es sich um Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis handelt, wenn Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein oder solche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern strittig sind.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.